

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
CH-3003 Bern

per E-Mail:  
ehra@bj.admin.ch

Zürich, 11. Oktober 2024

### **Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) zu äussern. Als regionaler Wirtschaftsverband setzt sich die Zürcher Handelskammer dafür ein, dass die Voraussetzungen zum Erreichen des Netto-Null Ziels durch Unternehmen gegeben sind. Gerne nehmen wir daher zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für liberale und marktwirtschaftlich geprägte Rahmenbedingungen für Unternehmen ein.

#### **Die Position der ZHK**

*Die Zürcher Handelskammer unterstützt das Ziel, die internationale Kompatibilität bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf verfehlt dieses Ziel jedoch klar. Die Vorlage des Bundesrates orientiert sich zu starr an der EU-Richtlinie (CSRD). Dabei werden wichtige Entwicklungen ausserhalb der EU ignoriert und der Handlungsspielraum der Unternehmen unnötig eingengt. Gleichzeitig wird die spezifische Lage der KMU in der Schweiz nicht berücksichtigt. Der Entwurf muss daher erheblich angepasst werden. Die Schweizer Wirtschaft braucht im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine internationale Kompatibilität, ohne die EU-Vorgaben blind zu übernehmen.*

Im Folgenden erläutern wir die Position der Zürcher Handelskammer ausführlich:

Angesichts der globalen Ausrichtung der Schweizer Wirtschaft muss die Schweizer Rechtsetzung auf Veränderungen in der Regulierungslandschaft im Nachhaltigkeitsbereich reagieren. Es braucht einen gesetzlichen Rahmen, der umfassend kompatibel mit der EU ist, aber auch die nötige Flexibilität für global tätige Unternehmen bietet. Unternehmen sollen ohne unnötige Doppelbelastungen berichten können.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesrevision orientiert sich faktisch ausschliesslich an der EU-Regelung. Im Rahmen des Green Deals hat die EU ihre Nachhaltigkeitsregulierung ausgedehnt und mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) eine komplexe, weitreichende Regulierung beschlossen. Die CSRD führt zu einem erheblichen administrativen Aufwand und hohen Implementierungskosten. Parallel dazu haben sich jedoch international, besonders in Asien und Amerika, weitere Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung etabliert, geprägt vom International Sustainability Standards Board (ISSB). Diese Standards werden ausserhalb der EU als angemessen und zielgerichtet angesehen. Der Vernehmlassungsentwurf trägt dieser internationalen Entwicklung keine Rechnung.

#### Alternative Standards zulassen

Es ist unbestritten, dass viele Schweizer Unternehmen enge wirtschaftliche Verflechtungen mit der EU haben. Daraus abzuleiten, dass sich Schweizer Gesetze im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung einseitig an der EU orientieren sollten, wäre jedoch falsch. Die meisten Jurisdiktionen ausserhalb der EU (z.B. Kanada, Brasilien, Singapur, Australien, Grossbritannien, Malaysia, Neuseeland, Korea und Japan) implementieren aktuell den vom International Sustainability Standards Board (ISSB) entwickelten globalen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und nicht den CSRD.

Aus Sicht der Standortattraktivität der Schweiz ist eine international abgestimmte Regulierung zentral. Alternative Standards, die eine vergleichbare Transparenz gewährleisten, sind zuzulassen. Im vorliegenden Entwurf wurden die Anforderungen an alternative bzw. «gleichwertige» Standards jedoch zu eng gefasst: Der Bundesrat kann in Theorie zwar anerkannte Standards in einer Verordnung festlegen, doch der Erläuterungsbericht definiert die Anforderungen an die Gleichwertigkeit so restriktiv, dass alternative Standards faktisch ausgeschlossen werden. Hier gilt es nachzubessern. Es ist nicht zielführend, wie im Erläuterungsbericht vorgeschlagen, dass ein alternativer Standard im Detailgrad «gleichwertig» sein muss – vielmehr sollte er ein «vergleichbares» Niveau an Transparenz schaffen (ergebnisorientiert). Bei einer zu detaillierten Offenlegung besteht die Gefahr, dass wichtige Informationen in unwichtigen Details untergehen. Auch die Vergleichbarkeit – ein zentrales Ziel der Berichterstattung – könnte dadurch beeinträchtigt werden.

#### Anwendungsbereich und Schwellenwerte

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Schweiz unterscheiden sich von jenen der EU. Eine unreflektierte Übernahme der Schwellenwerte der CSRD ist daher nicht sinnvoll. Stattdessen sollen die aktuell im OR bestehenden Schwellenwerte beibehalten werden. Gerade in einzelnen Branchen könnten die neuen Schwellenwerte dazu führen, dass sogar Kleinunternehmen nach den aufwändigen neuen Regeln Berichte erstellen müssten. Diese unverhältnismässige Belastung der Schweizer KMU gilt es zu verhindern.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die geplante Gesetzesrevision erhebliche Anpassungen benötigt, um sowohl die internationale Kompatibilität als auch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft sicherzustellen. Die Vorlage orientiert sich zu stark an den EU-Vorgaben, ohne die spezifischen Anforderungen und Besonderheiten der Schweizer Wirtschaft ausreichend zu berücksichtigen. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen könnte dies zu einer unverhältnismässigen Belastung führen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit gefährdet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Zürcher Handelskammer**



Raphaël Tschanz

Direktor